

Umstand, nicht das Wesen der Handlung betrifft, ist eine viel controvertirte Frage. Diese Frage entstände z. B., wenn jemand das Haus eines Andern in der irrigen Meinung anzündet, es sei das Haus eines Dritten, das er anzünden wollte. Obgleich gewichtige Auctoritäten, wie Hugo, Sacroix und der hl. Alfons Liguori, eine Ersatzpflicht in diesem Falle verneinen, insofern hier ohne den Irrthum die That nicht begangen worden wäre, so lehrt doch die Mehrzahl der Theologen, daß hier die Pflicht der Restitution eintritt, weil der bloße Irrthum in der Person die formale Ungerechtigkeit der Beschädigung nicht aufheben könne (Näheres bei Lehmkuhl I, 977; Maro I, 950, q. 4).  $\beta$  Der begleitende Irrthum kann auf die Verantwortlichkeit der Handlung keinen Einfluß haben, weil dieselbe ohne den Irrthum ebenso gewiß stattgefunden hätte. Wenn z. B. ein lauer Katholik, der nie einen Abstinenztag hält, an irgend einem Freitag Fleisch isst, während er glaubt, es sei Donnerstag, so handelt er strafbar, weil er gerade so gehandelt haben würde, wenn ihm der Freitag zum Bewußtsein gekommen wäre.  $\gamma$  Der nachfolgende Irrthum, d. h. der durch die Schuld des Handelnden verursachte oder fortbauernde, direct oder indirect freiwillige Irrthum, zu dessen Aufklärung der Handelnde sich hinreichend angetrieben fühlt, und der deswegen auch *error vincibilis* heißt, ist sündhaft (*error culpabilis*), wenn es sich um Erkenntnisse handelt, deren Nichtigkeit für das betreffende Subject möglich und zugleich sündlich geboten war. Bezüglich der Verschuldung im Falle einer Sünde ist der Irrthum ein leichter (*levis*), wenn man sich zur Aufklärung zwar einige, aber nicht zureichende Mühe gibt; ein grober (*crassus, supinus*), wenn er nur in Folge der größten Nachlässigkeit vorhanden ist, und ein vorläufiger (*affectatus*), wenn man denselben geradezu will (Job 31, 14. Ps. 35, 3). Letzterer erhöht die Freiwilligkeit und somit die Schuld der aus ihm entspringenden Sünden, während der *error crassus* und *levis* sie in etwa mindern. — Was von dem Irrthum gesagt worden, gilt auch von der Unbedachtsamkeit (*inadvertentia*) und Vergessenheit (*oblivio*). — b. In Bezug auf das Object, das man nicht richtig erkennt, unterscheidet man *error juris*, d. h. Irrthum in Ansehung des Gesetzes, und *error facti*, d. h. Irrthum in Ansehung der Handlung oder Thatfache, auf welche das Gesetz seine Anwendung finden soll. In *errore juris* befindet sich z. B. derjenige, welcher von dem sündlichen Bückerverbote glaubt, es erstrecke sich nur auf katholische Länder; in *errore facti* ist jemand, der ein bestimmtes Buch, welches unter das Bückerverbot fällt, für freigegeben ansieht. Eine Anwendung finden diese Grundsätze bei einigen wichtigen Gegenständen, welche deshalb besonders zu behandeln sind.

2. Ueber den Einfluß des irrigen Gewissens auf die Zurechnung der freien Handlungen vgl. d. Art. Gewissen V, 569.

3. Einfluß des Irrthums auf die Gültigkeit der Gelübde. Jeder Irrthum, der entweder die Natur des Gelübdes selber oder die Substanz und die wesentlichen Eigenschaften der versprochenen Sache oder den Hauptzweck und das Hauptmotiv (*causa motiva seu finalis*) desselben trifft, macht das Gelübde ungültig. Ungültig ist daher das Gelübde desjenigen, der die verbindende Kraft desselben nicht kennt oder glaubt, daß es bloß einem Menschen gegenüber abgelegt werde; unverbindlich das Gelübde, in einen Orden zu treten, bei jemandem, welcher meint, die Ordensgelübde verpflichteten nicht zum Verzicht auf Privateigenthum. Eine Mutter, welche zur Erlangung der Gesundheit ihres abwesenden Sohnes ein Almosen gelobt hat, ist zu nichts verpflichtet, wenn der Sohn zur Zeit, als das Gelübde gemacht wurde, schon gesund oder bereits gestorben war. Irrthümer in unwesentlichen Umständen und untergeordneten Motiven machen kein Gelübde ungültig, wie wenn die Mutter, von welcher die Rede war, ihren Sohn an der Cholera erkrankt glaubt, während er am Typhus leidet (S. Alphons. lib. 4, n. 198; Lehmkuhl I, 431; Maro I, 625, 3; Bouquillon, De virt. relig. I, n. 319—323).

4. Einfluß des Irrthums auf die Gültigkeit der Verträge. Hier kann sich a. der Irrthum als *error essentialis* oder *substantialis* beziehen auf die Natur und die Art des Vertrages, wenn man z. B. in der Meinung ist, man schließe einen Schenkungsvertrag, während es ein Leihvertrag ist; oder auf die Substanz des Vertragsobjectes, wenn man z. B. für Gold hält, was nur Messing ist; oder endlich auf Eigenschaften des Objectes, welche mit zur Substanz gehören, indem sie ausdrücklich und zunächst beim Vertrage intendirt wurden; z. B. wenn man ein eingerittenes Pferd hat kaufen wollen und statt dessen ein Füllen erhält. Jeder derartige Irrthum macht den Vertrag ungültig. b. Ein Irrthum in unwesentlichen Eigenschaften des Vertragsobjectes, die nicht ausdrücklich zur Bedingung des Contractes gemacht wurden, annullirt diesen niemals; also bleibt ein Pferdelauf gültig, wenn man statt des erwarteten fünfjährigen ein sechsjähriges Pferd ausgeliefert erhält. c. Der Irrthum in der Person des Mitcontractanten macht den Vertrag dann ungültig, wenn man nur gewillt ist, gerade mit einer ausdrücklich und individuell bestimmten Person und mit keiner andern den Vertrag einzugehen, wie es der Fall ist bei den Sponsalien, dem Ehevertrage und gewöhnlich auch bei den unentgeltlichen Verträgen, z. B. der Schenkung; daher ist jemand, der sich bloß arm stellt und dadurch ein Almosen erschleicht, zur Restituirung desselben verpflichtet. d. Der Irrthum bezüglich des Hauptmotives und des primären Zweckes macht die unentgeltlichen Verträge, wenigstens in *foro conscientiae*, nichtig; z. B. wenn jemand einem Andern eine Schenkung macht, um ihn wegen seiner Armut